

A m t s b l a t t

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 61 Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs)

Hinweisbekanntmachungen

Einladung zur satzungsgemäßen Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Eschweiler am 25.08.2010

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
16.07.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im Voraus an
die Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während
der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

61

Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 949) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungs-gesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 30.06.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind in der Regel ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich Eschweiler haben.
- (3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
 - o die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - o die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
 - o sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des §18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

II. Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz durchschnittlich 10 Stunden/Woche.
- (3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat kann berücksichtigt werden.

§ 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege - nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 8 – 15.

§ 7 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 8 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
 1. Kinder bis zum Schuleintritt
 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
 4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
 5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert

- (2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std. *	240 €
2	über 15 und bis 20 Std.	320 €
3	über 20 und bis 25 Std.	400 €

4	über 25 und bis 30 Std.	480 €
5	über 30 und bis 35 Std.	560 €
6	über 35 und bis 40 Std.	640 €
7	über 40 Std.	720 €

*** nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege**

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12 Unfallversicherung

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu erstatten.

tigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 14 Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

(2) Erstattungsfähig sind

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen, bzw.
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zum Höchstsatz der gesetzlichen Kassen.

(3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen

- zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
- für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),

oder

- soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

§ 15 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

§ 16 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.

Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 - 14 erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

III. Elternbeiträge

§ 17 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 18 Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung

bzw. Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 19 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 17 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule, wird für jedes Kind Beitragsfreiheit im Sinne des Abs. 1 gewährt, das eine Kindertageseinrichtung besucht oder ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch nimmt.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.

§ 20 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe

gemäß der Anlage zu § 17 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 21 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht

dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 22 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

IV. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der **Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung -(Kfs)** vom

13.05.2008 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 19.12.2008 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der **Stadt Eschweiler** über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung -(Kfs)

Elternbeitragstabelle 01.08.2009

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	Bis 25 Std.	Bis 35 Std.	Bis 45 Std.
bis 18.000,00 €	-	-	-
bis 25.000,00 €	25,00 €	28,00 €	48,00 €
bis 37.000,00 €	42,00 €	47,00 €	80,00 €
bis 49.000,00 €	70,00 €	78,00 €	131,00 €
bis 62.000,00 €	109,00 €	122,00 €	201,00 €
bis 73.000,00 €	144,00 €	162,00 €	265,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	343,00 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die **Satzung der Stadt Eschweiler** über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Kinderfördersatzung -(Kfs) **wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit die-

ser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 19.04.2007
- 4. Bestimmung der Rechnungsprüfer
- 5. Kassenprüfung
- 6. Entlastung des Vorstandes
- 7. Satzungsgemäße Wahlen
- 8. Bestellung eines Geschäfts- und Kassenführers
- 9. Verwendung der Pachteinahmen
- 10. Verschiedenes

Eschweiler, den 12.07.2010

Assenmacher
Vorsitzende

Eschweiler, den 06.07.2010

Bertram
Bürgermeister

Einladung

Die Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Eschweiler lädt zur satzungsgemäßen Genossenschaftsversammlung

am Mittwoch, dem

25.08.2010, 11.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 2 ein.

Teilnahmeberechtigt sind die Eigentümer der Gewässergrundstücke im Verlauf der Inde im Stadtgebiet und des Omerbaches an der Ostseite der Cäcilienstraße bis zur Mündung in die Inde.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Feststellung des Stimmrechtes